

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

1	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 15.07.2019</p>	<p>Regionalplanung: Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine generellen Bedenken gegen die geplante Sonderflächenausweisung (hier: Schulische und frühkindliche Bildungseinrichtungen mit ökologischen Schwerpunkt in der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft). Ergänzend zu Punkt 3 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung weise ich auf die den Änderungsbereich überlagernden Vorsorgegebiete hin. So sollen ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), für Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie für Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) und für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03) überplant werden. In Vorsorgegebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung besonderes Gewicht; er kann im Einzelfall zurücktreten, wenn neu hinzutretende konkurrierende Nutzungsansprüche höherrangig zu bewerten sind.</p> <p>Des Weiteren weise ich hinsichtlich der geplanten Nutzung des Standortes für schulische Zwecke auf das Ziel D 3.7 05 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück hin, nach welchem einerseits die wohnortnahe Schulversorgung andererseits die qualitative Weiterentwicklung der Schulformen zu beachten ist. Ebenso wäre der Grundsatz des LROP 2017, Kapitel 2.2 Ziffer 01, Satz 4 zu beachten, wonach öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden solle. Unter dem Aspekt, dass an dem hier geplanten Standort eine Bildungseinrichtungen mit ökologischen Schwerpunkt in der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft angedacht ist, ist der dezentrale Standort als vertretbar anzusehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde mit folgendem Text ergänzt:</p> <p>„Den Geltungsbereich überlagern Vorsorgegebiete wie das Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), für Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie für Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) und für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03).“</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass die zukünftige Nutzung in Form einer landwirtschaftlichen Hofschule den Ausweisungen eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft bzw. der Erholung nicht entgegensteht, da entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen worden sind.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---	--

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 15.07.2019</p>	<p>Bauleitplanung: Bei der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren für einen Angebotsbebauungsplan, werden von Seiten des Landkreises hohe Ansprüche an die materiellen Inhalte gestellt.</p> <p>Die Prüfung von Standortalternativen ist aufzuarbeiten und fehlt bisher vollständig. Das Schutzgut „Fläche“ gem. § 1 Abs. 6 Buchstabe a BauGB ist in der Begründung bisher unberücksichtigt. Zumal vor dem Hintergrund der Planung einer Schule für Nachhaltigkeit und zur „Förderung der Landschaftspflege und Naturschutz“ sind die materiellen Belange des BauGB, die Bodenschutzklausel sowie der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zu beachten. Es ist zu erörtern warum die Schule an diesem Standort ermöglicht werden soll und ob nicht auch Alternativen im Innenbereich genutzt werden können.</p> <p>Unter Hinweis auf § 6 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB wird auch in Bezug zum geplanten B-Plan Nr. 167 und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Löschung aus dem LSG durch den Landkreis Osnabrück zu erfolgen hat. Eine Befreiung von den Regelungen des LSG wird für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 BauGB für nicht ausreichend erachtet. Auch die bisherigen Ausführungen in der Begründung zu Alternativenprüfung und Standortwahl, Nutzungskonzept und Erreichbarkeit des Planungsgebietes sind nicht ausreichend</p>	<p>Einer Untersuchung von Standortalternativen bedurfte es bei diesem Projekt nicht. Sie wäre auch nicht zielführend gewesen, da eine derartige Schule mit landwirtschaftlichen Schwerpunkt nur an einem Standort zu realisieren ist, wo entsprechend eine ökologische Landwirtschaft seit Jahren betrieben wird und nunmehr durch schulischen Unterricht weiter gefördert werden soll. Ferner sind entsprechende umliegende Flächen erforderlich auf denen die reine Lehre umgesetzt werden kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich alle benötigten Flächen im Eigentum des zukünftigen Betreibers der freien Hofschule befinden. Dieser Standortvorteil ist bei der Suche nach geeigneten Grundstücken an Alternativstandorten sowie in Bezug auf möglicherweise langdauernde und schwierige Grunderwerbsverhandlungen und die eingesparten Grunderwerbskosten nicht zu schlagen.</p> <p>Der Auffassung des Landkreises in Bezug auf die Löschung des Plangebiets aus dem LSG wird gefolgt. Die Stadt Bramsche hatte zunächst die Befreiung von den Regelungen der LSG-Verordnung über einen Befreiungsantrag angestrebt. Als Ergebnis eines Erörterungsgesprächs beim Landkreis Osnabrück am 07.08.2019 hält der Landkreis eine Befreiung gem. § 6 Abs. 3 von der LSG-Verordnung für nicht möglich. Nach Auffassung des Landkreises ist eine Überlagerung eines LSG mit einem Bebauungsplan nicht rechtssicher, so dass eine Herausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aus dem LSG notwendig ist. Die Stadt Bramsche stellt vor diesem Hintergrund beim Landkreis Osnabrück einen Löschantrag zur Herausnahme des Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet. Der Löschantrag ist beim Landkreis eingereicht, so dass das erforderliche Verfahren auf den Weg gebracht wurde.</p> <p>Ein detailliertes Nutzungskonzept sowie Aussagen und Maßnahmen zur Erreichbarkeit des Plangebiets sind Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs.</p>
--	---	--	--

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 15.07.2019</p>	<p>Untere Wasserbehörde: <u>Abwasser:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Umweltbericht ist auf die Abwasserentsorgung einzugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ändern sich die Einwohnerwerte? • Reicht die Kapazität der Abwasserreinigungsanlage aus? <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.</p>	<p>Folgender Text wurde in die Begründung aufgenommen:</p> <p>„Inwieweit sich die Einwohnergleichwerte in Zukunft erhöhen werden, kann derzeit noch nicht genau prognostiziert werden. Die Ermittlung dieser Werte wird Bestandteil der zukünftigen Bauantragsverfahren sein. Das vorhandene Dreikammersystem ist allerdings bereits sehr großzügig ausgelegt. Die Einbaufirma hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die vorhandene SSB Technik (sequentielles stabilisierendes Belebungsverfahren – eine aerobe sequentielle Abwasserreinigungsanlage mit integrierter Schlammstabilisierung) sukzessive erweiterbar ist. Dem Bedarf entsprechend können weitere Klärbehälter jederzeit hinzugefügt werden.“</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt und eine Ausfertigung der Bauleitplanung übersandt.</p>
2	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 12.07.2019</p>	<p><u>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.</p>	<p>Die Anregungen werden beachtet.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 12.07.2019</p>	<p>Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung</p>
	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 12.07.2019</p>	<p><u>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Karten-server des LBEG) quartäre Lockergesteine sowie Tonstein und Schluffstein aus dem Mittleren Jura (Bajocium). Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsbereich in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</p> <p>Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p> <p>Nach unseren Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung</p> <p>Folgender Text wurde in die Begründung aufgenommen:</p> <p>„Im Untergrund des Änderungsbereichs liegen nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine sowie Ton- und Schluffstein aus dem Mittleren Jura (Bajocium). Wasserlösliche Gesteine liegen in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Der Änderungsbereich ist der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet. Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Im Änderungsbereich steht teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Aufgrund dieser Sachverhalte ist vor Baubeginn ein Bodengutachten vom Eigentümer zu erstellen. Dieser Hinweis wurde zwischenzeitlich an den Eigentümer weitergegeben.“</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 12.07.2019</p>	<p>meinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformations-system NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung</p>
	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 12.07.2019</p>	<p><u>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der</p> <p>NOWEGA GmbH Nevinghoff 20 48147 Münster.</p> <p>Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die beiden Hochdruck-Erdgasleitungen einschließlich ihres Schutzstreifens sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich eingetragen worden. In der Planzeichnung der FNP-Änderung ist die entsprechende Signatur bereits als Bestand des geltenden Flächennutzungsplanes enthalten. Einer Schutzstreifendarstellung bedarf es im FNP aufgrund des Maßstabs 1:5000 nicht.</p>
3	<p>Deutschland Telekom GmbH Technik Niederlassung Nord, PT112 Gerhard Theiling Fachreferent Linientechnik Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 16.07.2019</p> <p>noch</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern findet statt.</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Deutschland Telekom GmbH Technik Niederlassung Nord, PT112 Gerhard Theiling Fachreferent Linientechnik Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 16.07.2019</p>	<p>die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung wird durchgeführt.</p>
4	<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>Schreiben v. 25.06.2019</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Folgender Hinweis ist in der Planzeichnung der FNP-Änderung und in der Begründung enthalten:</p> <p>„Sollte bei Erd- und Bauarbeiten / Eingriffen in den Untergrund der Verdacht auf Kampfmittel (z.B. Munition, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) aufkommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die zuständige nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hannover (Telefon: 0511 106-3000) umgehend zu informieren.“</p> <p>Ein Auftrag für die Luftbildauswertung wurde am 30.07.2019 beantragt. Eine entsprechende Eingangsbestätigung liegt der Stadt Bramsche vor.</p> <p>Die Ergebnisse werden in die Planunterlage aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>Schreiben v. 17.06.2019</p>	<p>Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb des Bebauungsplanes Nr.167 selbst, verlaufen bekanntlich unsere oben genannten Gashochdruckleitungen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem die im Planungsraum befindlichen Anlagen dargestellt sind. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Wintershall Dea GmbH Betrieb Barnstorf Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf Tel.: 05442 / 20 22 11</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Gashochdruckleitungen sind in der Regel in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt. Konkrete Maßnahmen im Bereich unserer Leitungen - wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen - bitten wir frühzeitig mit uns abzustimmen. Unter Umständen werden Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die beiden Hochdruck-Erdgasleitungen einschließlich ihres Schutzstreifens sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich eingetragen worden. In der Planzeichnung der FNP-Änderung ist die entsprechende Signatur bereits als Bestand des geltenden Flächennutzungsplanes enthalten. Einer Schutzstreifendarstellung bedarf es im FNP aufgrund des Maßstabs 1:5000 nicht.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Eine rechtzeitige Beteiligung vor den Bauarbeiten findet statt.</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>noch Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>Schreiben v. 17.06.2019</p>	<p>Für die in diesem Fall zwingend erforderliche örtliche Einweisung ist der oben genannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen und mit ihm ein Termin zu vereinbaren.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.</p>
6	<p>Wasserverband Bersenbrück • Postfach 1150 • 49587 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 11.07.2019</p>	<p>Mit Ihrer Mail v. 17.06.2019 übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gemeinschaftsstiftung Hof Pente“ mit der Entwurfsbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.</p> <p>Der „Hof Pente“ befindet sich in einer Höhenlage von 76 m ü. NN und wird über das Wasserwerk Plaggenschale versorgt. Der Hof wird über eine Trinkwasserhauptleitung PVC DN 100 und mit einem Trinkwasserhausanschluss PE 1 1/2" mit Trinkwasser versorgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Trinkwasserhauptleitung und der Trinkwasserhausanschluss wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>noch Wasserverband Bersenbrück • Postfach 1150 • 49587 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 11.07.2019</p>	<p>Aufgrund der Planung eines berufsschulischen Bereiches mit ca. 120 Schülern und fünf Arbeitspferden, zehn Kühen und 15 Mutter-schafen zzgl. Nachzucht reicht der vorhandene Versorgungsdruck sowie der Trinkwasserhausanschluss voraussichtlich nicht mehr aus um die Trinkwasserversorgung des Hofes und der noch höher liegenden Abnehmer, die ebenfalls über die v. g. Trinkwasserhauptleitung versorgt werden, sicherzustellen. Ebenso sind Eventveranstaltungen auf dem Hof geplant, diese würden den Trinkwasserverbrauch ebenfalls weiter erhöhen. Aufgrund dessen bitte ich Sie, dem Wasserverband den Spitzendurchfluss und den Summendurchfluss mitzuteilen, so dass eine hydraulische Berechnung durchgeführt werden kann.</p> <p>Aufgrund der starken Druckschwankungen, insbesondere in den Sommermonaten, ist es sinnvoll für den „Hof Pente“ einen Trinkwasserspeicher sowie eine Druckerhöhungsanlage von Seiten des Hofbetreibers zu errichten. Eine Erhöhung des Versorgungsdruckes ist vom Wasserverband leider nicht möglich, da aufgrund der Höhenlage des Hochbehälters Osteroden der Versorgungsdruck für diesen Bereich vorgegeben ist.</p> <p>Sind Neuanpflanzungen von Bäumen geplant, so ist ein lichter Mindestabstand zwischen Stamm und Rohrleitung von 2,5 m gem. dem DVGW-Regelwerk W 400-1 und GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ einzuhalten. Größere Abstände entsprechend Schutzstreifenbreite sind ebenfalls zu berücksichtigen. Demzufolge ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung; einzuhalten.</p> <p>Für diesen Bebauungsplan steht keine Feuerlöschmenge zur Verfügung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken, wenn die v. g. Hinweise berücksichtigt und eingehalten werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Seitens der Stadt Bramsche wurde die Stellungnahme des Wasserverbands Bersenbrück dem Bauherren übersandt. Dieser wird sich hinsichtlich eines zusätzlichen Trinkwasserspeichers sowie einer Druckerhöhungsanlage mit dem Wasserverband in Verbindung setzen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Trinkwasserhauptleitung und der Trinkwasserhausanschluss wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Auch werden die Pläne dem Eigentümer übersandt.</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>noch Wasserverband Bersenbrück • Postfach 1150 • 49587 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 11.07.2019</p>	<p>Ich möchte Sie jedoch bitten, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 167 dem Verband eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung findet statt.</p> <p>Der Wasserverband erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes und der Begründung</p>
7	<p>WESTNETZ innogy Netze Deutschland GmbH • Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 18.07.2019</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2019 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Das vorhandene 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB ist in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Eine rechtzeitige Absprache vor Baubeginn findet mit den Versorgungsträgern statt.</p> <p>Die 10 KV Leitung wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Hinweise finden Beachtung.</p>

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB:</p>			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Amprion GmbH, Dortmund 2. BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen 3. Dt. Telekom Technik GmbH, Bayreuth 4. Ericsson Services GmbH, Düsseldorf 5. EWE Netz GmbH, Cloppenburg 6. NFA Nds. Forstamt Ankum 7. Gemeinde Belm 8. Gemeinde Lotte 9. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 10. Gemeinde Osterkappeln 11. Gemeinde Rieste 12. Handwerksammer Osnabrück 13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bersenbrück 14. Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Osnabrück 15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover 16. Samtgemeinde Bersenbrück 17. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück 18. Stadt Osnabrück, Archäologie 19. Stadtwerke Bramsche GmbH 20. SWO Netz GmbH, Osnabrück 21. Telefonica Germany GmbH & Co. OHGG, Nürnberg 22. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ 			

38. Flächennutzungsplanänderung – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13.10.2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Bramsche
2. Amt f. regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Osnabrück
3. Bundesagentur für Arbeit, Osnabrück
4. Bundesnetzagentur, Berlin
5. CSG.PB GmbH, Hameln
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Düsseldorf
7. EWE TEL GmbH, Osnabrück
8. Feuerwehr Stadt Bramsche
9. Forstamt Osnabrück
10. Gemeinde Wallenhorst
11. Gemeinde Westerkappeln
12. HOL, Bersenbrück
13. Industrie- u. Handelskammer, Osnabrück
14. EON, Essen
15. Nds. Landesamt f. Denkmalpflege, Referat Baudenkmalpflege, Oldenburg
16. Nds. Landesamt f. Denkmalpflege, Referat Archäologie, Oldenburg
17. Nds. Landesbetrieb f. Straßenbau u. Verkehr, Luftfahrtbehörde, Oldenburg
18. NLWKN, Cloppenburg
19. PLEDOC GmbH, Essen
20. Polizeiinspektion Osnabrück
21. Samtgemeinde Neuenkirchen
22. Stadtwerke Osnabrück AG
23. Wasser- u. Bodenverband, Ahrens-Wittfeld, Bramsche

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (1) BauGB)

1	keine		
---	-------	--	--